

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 5. September 2019	Nr. 177
------	--------------------------------	---------

Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Design der Hochschule für Künste

Vom 17. April 2019

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 18. April 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design der Hochschule für Künste am 17. April 2019 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 Satz 3 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Design der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren
- § 4 Umfang der Vorprüfung
- § 5 Umfang der Eignungsprüfung
- § 6 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 8 Aufnahmeprüfungskommission
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine

(1) Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste wird erworben durch:

1. den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium oder

2. eine Zugangsberechtigung nach § 33 Absätzen 1, 3, 3a, 3b, 4 oder 5 BremHG in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium.

(2) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient dem Zweck, die besondere künstlerische Befähigung nach Absatz 1 Nummer 1 und die künstlerische Befähigung nach Absatz 1 Nummer 2 nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung erbracht. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Aufnahmeprüfung richtet sich nach den für die Vergabe von Studienplätzen maßgeblichen Vorschriften.

(3) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich statt. Für die Zulassungsentcheidung wird nur ein Ergebnis einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt, die im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bestanden worden ist.

(4) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat 1 – Studentische und akademische Angelegenheiten - in Absprache mit dem Fachbereich Kunst und Design festgelegt und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist zusammen mit der Zulassung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Integriertes Design bis zum 30. April (Ausschlussfrist) online bei der Hochschule für Künste zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweise über Schul- und ggfs. Studienabschlüsse.

Wurde die schulische Ausbildung oder das Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, ist der Nachweis über den Abschluss baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. Juli nachzureichen.

(3) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die Zulassung zur Prüfung und zum Studium fristgemäß mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beantragt hat.

(4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre bestanden haben, können die Zulassung zum Studium in dem Bachelorstudiengang Integriertes Design bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beantragen.

§ 3

Zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung findet in einem zweistufigen Verfahren statt.

(2) Auf der ersten Stufe erfolgt eine Vorprüfung, die aus einer Hausaufgabe, einer schriftlichen Beschreibung des Konzeptes und bis zu fünf weiteren selbst erstellten Arbeitsproben besteht. Auf der zweiten Stufe findet eine Eignungsprüfung statt, die eine Prüfung in der Hochschule, bis zu fünf weitere selbst erstellte Arbeitsproben und ein fachliches Gespräch umfasst.

(3) Das Bestehen der Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung.

§ 4

Umfang der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus einer Hausaufgabe, einer schriftlichen Beschreibung des Konzeptes und bis zu fünf weiteren Arbeitsproben.

(2) Die Hausaufgabe und die kurze, schriftliche Beschreibung des Konzeptes sind von den Bewerberinnen und Bewerbern eigenständig anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Die nach § 8 gebildete Aufnahmeprüfungskommission legt das Thema und die Aufgabenstellung einheitlich für alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Aufnahmeverfahrens fest.

(3) Neben der Hausaufgabe können von den Bewerberinnen und Bewerbern bis zu fünf weitere selbst erstellte Arbeitsproben innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Frist eingereicht werden. Gegenstand der Arbeiten können Zeichnungen, Fotografien, Filme etc. sein.

§ 5

Umfang der Eignungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Bewertung der Vorprüfung nach § 6 mindestens 60 Punkte erreicht haben, werden zur Eignungsprüfung eingeladen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer in der Hochschule zu bearbeitenden künstlerisch-gestalterischen Aufgabe sowie aus einem anschließenden fachlichen Gespräch. Im Gespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf weitere selbst erstellte Arbeitsproben vorlegen.

(2) Die künstlerisch-gestalterische Aufgabe wird in den Räumlichkeiten der Hochschule für Künste gestellt und bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Die Arbeitsmaterialien sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst mitzubringen. Die Aufnahmeprüfungskommission legt das Thema und die Aufgabenstellung einheitlich für alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Aufnahmeverfahrens fest.

(3) Im Anschluss an die künstlerisch-gestalterische Prüfung findet ein fachliches Gespräch statt. Gegenstand des fachlichen Gesprächs sind das Bearbeitungsergebnis der künstlerisch-gestalterischen Aufgabe und die zum Gespräch mitgebrachten weiteren Arbeitsproben. Die im Rahmen der Vorprüfung eingereichten und angefertigten Arbeiten können ebenfalls Gegenstand des Gesprächs sein. Das Gespräch wird von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission als Einzelprüfung abgenommen und soll 15 Minuten dauern.

§ 6

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Bewertungen der Vorprüfung und der Eignungsprüfung erfolgen nach Punkten. Insgesamt können jeweils bis zu 100 Punkte erreicht werden. Maßgeblich bei den Bewertungen der Vorprüfung und der Eignungsprüfung ist der künstlerische Gesamteindruck. Die eingereichten und in den Prüfungen angefertigten Arbeiten sind – im Rahmen der Eignungsprüfung unter Einbeziehung der Ergebnisse des fachlichen Gesprächs – anhand der folgenden Kriterien zu bewerten:

1. Wahrnehmungsvermögen: Die Fähigkeit zu genauer Beobachtung der Umwelt in ihren gegenständlichen, bildhaften, formalen und farblichen sowie gesellschaftlich und kulturell bedeutsamen Aspekten.
2. Vorstellungsvermögen: Die Fähigkeit zur Vorstellung, Erfindung oder Kombination von Gegenständen, Zuständen, Lösungen, Prozessen oder Methoden in Gestaltungszusammenhängen (Phantasie, Vorstellungskraft, Originalität) über die bloße Abbildung hinaus.
3. Darstellungsvermögen: Die Fähigkeit eine phantasievolle, erfinderische und originale künstlerisch-gestalterische Darstellung zur Wahrnehmung zu entwickeln, in zwei- oder dreidimensionaler Umsetzung von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.
4. Reflexions- und Selektionsvermögen: Die Fähigkeit, künstlerisch-gestalterische Inhalte und eigene Arbeitsprozesse sowie Arbeitsansätze zu reflektieren, auszuwählen, zu strukturieren und zu artikulieren.

Den Bewertungskriterien kommt gleiches Gewicht zu.

(2) Die Bewertungen der Vorprüfung und der Eignungsprüfung werden durch die Aufnahmeprüfungskommission vorgenommen. Jedes Mitglied vergibt für jedes Kriterium bis zu 100 Punkte. Die je Kriterium erreichte Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die in der Vorprüfung und der Eignungsprüfung jeweils erreichte Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils erreichten Punktzahlen.

(3) Die Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist bestanden, wenn in der Vorprüfung mindestens 60 Punkte und in der Eignungsprüfung mindestens 80 Punkte erreicht sind. Die Aufnahmeprüfung zum Nachweis der künstlerischen Befähigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist bestanden, wenn in der Vorprüfung und in der Eignungsprüfung jeweils mindestens 60 Punkte erreicht sind.

§ 7

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt die Aufnahmeprüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die im Rahmen der Vorprüfung anzufertigende Hausaufgabe und die schriftliche Beschreibung des Konzeptes nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der Aufnahmeprüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt die Aufnahmeprüfungskommission den Grund an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten.

§ 8

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Studiengangs Integriertes Design sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll jeweils eine Stellvertretung gewählt werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Aufnahmeprüfungskommission bewertet die Ergebnisse der Vorprüfung und der Eignungsprüfung und stellt die jeweils erreichte Gesamtpunktzahl sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung fest. Sie ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig.

§ 9

Prüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertungen der Vor- und Eignungsprüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt gegeben. Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ergeht ein elektronischer Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Die eingereichten und in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses innerhalb der angegebenen Frist abzuholen.

(2) Wird ein Bescheid, der das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung feststellt, mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet die Rektorin oder der Rektor, soweit die Aufnahmeprüfungskommission diesem nicht abhilft.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung beim Dezernat 1 - Studentische und akademische Angelegenheiten gestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig treten die Aufnahmeprüfungsordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Integriertes Design der Hochschule für Künste vom 13. Oktober 2010 und die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Integriertes Design vom 4. Februar 2004 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 18. April 2019

Der Rektor der Hochschule für Künste